

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 1.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. §. 1. — Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. §. 2.

(Nr. 1691.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 14. Januar 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des nach Artikel 24 der Reichsverfassung vom Bundesrath unter Unserer Zustimmung gefassten Beschlusses, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 14. Januar 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.
